

**Gebührenordnung für die Benutzung  
des Kunstrasenplatzes im Sportgelände „Egelsee“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rudersberg hat am 03.05.2011 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührenordnung für die Benutzung des Kunstrasenplatzes im Sportgelände „Egelsee“ b e s c h l o s s e n :

Erlassen durch GR-Beschluss vom 03.05.2011  
Veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt „Der Büttel“  
Nr. 22/2011 vom 03.06.2011  
In Kraft getreten am 04.06.2011

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Kunstrasenplatzes im Sportgelände „Egelsee“ – nachfolgend kommunale Sportstätte genannt – für sportliche und nichtsportliche Übungszwecke und Veranstaltungen erhebt die Gemeinde Rudersberg Benutzungsgebühren.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, dem die kommunale Sportstätte überlassen wird bzw. derjenige, der die kommunale Sportstätte nutzt. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Benutzungsgebühren**

- (1) Für den Trainings- und Übungsbetrieb der örtlichen eingetragenen Vereine werden Benutzungsgebühren von 3,00 Euro je Stunde erhoben.

Die Nutzung für verbandseitig vorgeschriebene Punktspiele, Wertungsspiele oder Meisterschaften der örtlichen eingetragenen Vereine ist mit den Benutzungsgebühren für die Übungseinheiten abgedeckt.

- (2) Für den Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetrieb gewerblicher, privater, auswärtiger oder sonstiger Nutzer werden Benutzungsgebühren von 6,00 Euro je Stunde erhoben.
- (3) Für kommerzielle Einzelveranstaltungen wird bei einer Nutzung bis zu 5 volle Stunden pro Tag eine Gebühr von 40 Euro erhoben. Die Tagesgebühr (ab Beginn der 6. Stunde) beträgt 80 Euro.  
Der Auswärtigenzuschlag beträgt 50 % der fälligen Benutzungsgebühr.
- (4) Die Gemeinde kann vom Veranstalter oder Antragsteller eine Sicherheitsleistung in Geld oder durch Bürgschaft verlangen, wenn Sachbeschädigungen bei einer Veranstaltung nicht auszuschließen sind und ein erhöhter Reinigungs-/Pflegeaufwand für die kommunale Sportstätte zu erwarten ist.
- (5) Bei besonderem Interesse der Gemeinde kann im Einzelfall von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.

## **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 Satz 1 werden als jährlicher Pauschalbetrag auf Grundlage des Belegungsplans bei einer durchschnittlichen Jahresbelegung von 40 Wochen erhoben. Benutzungsgebühren für Belegungen, die sich nicht über das ganze Jahr erstrecken, werden nach der tatsächlichen Belegung erhoben.
- (2) Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 2 werden als jährlicher Pauschalbetrag auf Grundlage des Belegungsplans bei einer durchschnittlichen Jahresbelegung von 40 Wochen erhoben. Eine Belegung, die sich nicht über das ganze Jahr erstreckt, wird nach der tat-

sächlichen Belegung erhoben.

- (3) Die Benutzungsgebühren für den Trainings- und Übungsbetrieb nach § 3 Abs. 1 und 2 sind zwei Wochen nach Anforderung zahlungsfällig.
- (4) Die Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 3 werden durch den Überlassungsvertrag festgesetzt und sind nach Vertragsschluss zur Zahlung fällig. Vor Bezahlung der Benutzungsgebühren wird die kommunale Sportstätte nicht zur Nutzung freigegeben.
- (5) Auf die Benutzungsgebühren nach § 3 ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zu erheben.

## **§ 5**

### **Gebührenhaftung des Veranstalters bei Nichtbenützung der Sportstätte**

Wird eine Veranstaltung angemeldet und nicht abgehalten, so hat der Veranstalter die bereits gemachten Aufwendungen zu ersetzen und die Gebühren nach § 3 Abs. 3 zur Hälfte zu entrichten.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.